

Johannes Langer von Bolkenhain und sein reformatorisches Wirken.

In wunderbarer Frische und Klarheit steht das Bild des großen Reformators vor unsern Augen. Doch ist es unmöglich, über Luther zu schreiben, ohne seiner Mitsstreiter, eines Melanchthon, Jonas und Bugenhagen zu gedenken. Aber wie mancher, der im engeren Kreise treu und wacker gekämpft hat für die evangelische Wahrheit, ist selbst dem Namen nach vergessen! Und doch ist es für eine richtige Beurteilung dieser ganzen Bewegung nicht ohne Gewinn, für die Kenntniss der Ortsgeschichte aber von sonderlicher Wichtigkeit, die Wirksamkeit jener Unbekannteren zu verfolgen. —

Im folgenden soll der Versuch gewagt werden — freilich mit unzureichenden Hilfsmitteln — das Lebensbild eines schlesischen Landsmannes, der auch rüstig mit Hand angelegt, als die Könige bauten, zu skizzieren, des Reformators der Saalestadt Naumburg und des Coburger Landes, Johannes Langers von Bolkenhain.¹⁾

I. Abstammung.

Gerade über der Zeit, welche Langer in der Heimat zugebracht hat, lagert ein geheimnisvolles Dunkel, das auch nur einigermaßen zu lichten ich mich vergeblich bemüht. Mit ein paar phrasenhaften Wendungen hilft

¹⁾ Benutzt wurden außer den Bolkenhainer Ratsakten hauptsächlich 2 Abhandlungen: Schlegel: *Observationes in Vita Joannis Langeri*, I Superint. Coburgensis. Gotha 1724 und Runge: *De Triga Langerorum Bolkenhainensium*. Breslau 1741. Andre Quellen werden an gehöriger Stelle genannt werden.

sich Schlegel hinweg über die Schwierigkeiten: Bolkenheim¹⁾ ist ein an gelehrten Männern auch sonst sehr fruchtbares Städtlein im Schweidnitz'schen Fürstentum. Von den Eltern wissen wir auch bei ihm nichts, wie bei den ältesten römischen Königen und Anführern; doch müssen sie, wie seine Erziehung beweist, fromme und ehrenhafte Leute gewesen sein. Runge, der völlig von dem Vorgenannten abhängig ist, weiß nicht mehr: *Bolkenhainae parentibus ignotis procreatus et inde literis imbutus est.*

Die ziemlich vollständig erhaltenen Schloßregister Bolkenhains geben zuverlässige Kunde von den im 15. Jahrhundert hier angefahrenen Geschlechtern, unter denen uns die *Vanger* nicht selten begegnen. Schade nur, daß bei der Gleichheit der Vornamen in verschiedenen Generationen, sowie bei der ungenauen Datierung und der grenzenlosen Verwirrung, die in den Büchern dadurch entstanden ist, daß Spätere häufig zwischen die ältesten Verzeichnisse, jeden leeren Raum ausnützend, urkundliche Nachrichten eingetragen haben,²⁾ die Feststellung einer bestimmten Persönlichkeit allzusehr erschwert ist. Der älteste Ahnherr der Familie, welcher sich nachweisen läßt, ist *Nicklos Vanger*, der 1413 schon gestorben war; von ihm weiß das erste Schöppenbuch zu melden, daß er „ein Selgerethe gestiftet, 2 M. Zins jährlich zu Gewande“ — ein Zeugnis seiner frommen Gesinnung und seines Wohlstandes —, ebenso erhielt die Kirche von ihm einen Kelch. Seine Nachkommen, Ackerbesitzer und Handwerker, scheinen nach ihren Steuerfäßen zu den vermögendsten Bürgern der Stadt gehört zu haben. Um 1430 treten auf *Hannos*, der einen Garten verkauft, und *Antonius*, der einen Zins von der Gerbestube entrichtet, letzterer ist 1445 als Ratmann aufgeführt; da sich der Stamm gespalten und — wie bei der geringen Auswahl in Vornamen damals und der auch heut noch herrschenden Sitte, die Kinder nach den Eltern oder Großeltern zu nennen, nicht zu verwundern ist — nun gleichnamige Familienglieder nicht selten mit einander auftreten, wird die Unterscheidung fast unmöglich. Das nur sei festgestellt, daß nicht an einer Stelle eine Hindeutung darauf

¹⁾ Unfre alte schlesische Stadt hat sich von den verschiedenen Biographen die ärgsten Namensverdrehungen gefallen lassen müssen; sie wird zum *Bulkenhain*, auch sogar zum *Wolkenheim*; verständlich ist, daß man sie mit der den Sachsen bekannteren Grafschaft *Wolkenstein* verwechselte.

²⁾ Vergl. *Krusch*: *Krämer Martinus Kotbus*, der Chronist von *Bolkenhain* in Bd. XXXVII der *Zeitschr. des V. f. Gesch. u. Alt. Schlef.* S. 313, wo sich die gleiche Klage findet.

gefunden werden konnte, daß ein Pfarrer des Namens Vanger am hiesigen Orte gewirkt habe. Die Steigische Ortsgeschichte¹⁾ nennt nun zwar einen Joh. Vanger, Professus sacri Ord. Cistero. als Stadtpfarrer (den 3. in der Reihe), sie läßt ihn einen geborenen Volkenhainer und berühmten Astrologus sein, welcher sich durch seinen i. J. 1500 herausgegebenen künstlichen Kalender unvergeßlich gemacht habe; nachdem er 1490 das Pfarramt hier angetreten, sei er 1519 gestorben. Sie bringt auch eine Abschrift dieses *Calendarium fatidicum*, das damals noch in der Sakristei hiesiger Hedwigskirche aufbewahrt wurde, sowie die Verse aus *Nafos Phoenix rediv.*²⁾ Wir dürfen es dem für solche Aufgabe nicht genügend vorgebildeten Volkenhainer Kaufmann, vor dessen Bienenfleiß und Heimatsliebe man alle Achtung haben muß, nicht übel nehmen, wenn er seinen lieben Mitbürgern das als unzweifelhafte Tatsache mitteilt, was Gelehrte von Fach mit größter Bestimmtheit erzählen. Klingt es nicht glaubhaft, wenn der Breslauer Prorektor im Programm des Magdalenen-Gymnasiums unter Anführung mannigfacher einschlägiger Literatur an erster Stelle über den Cistercienser Vanger handelt, der nach dem einstimmigen Bericht der Schriftsteller in seiner Vaterstadt Pfarrer gewesen sein soll? Kann man noch zweifeln, wenn er versichert, eine wohlwollende Hand habe ihm geschrieben, er sei bei der Pfarrkirche Altarist gewesen, nach seinem Tode sei ihm ein Zeichenstein gesetzt worden, der — später umgekehrt — die Inschrift nicht mehr erkennen lasse, über seinem Grabe habe eine Lampe eine Zeit lang gebrannt, die jetzt an anderer Stelle aufgehängt sei? Ich kann mich aber trotz jener kategorischen Behauptung und des namenlosen Cideshelfers von dem Vorhandensein einer *triga Langororum* nicht überführen, entscheide mich vielmehr für die jetzt herrschende Ansicht,³⁾ daß dieser Cisterciensis und angebliche Volkenhainer Geistliche mit dem Presbyter Bratislaviensis

¹⁾ Volkenhainsche Denkwürdigkeiten S. 451.

²⁾ Ziemlich dasselbe wiederholt die Kirchengeschichte des Kreises Volkenhain (herausgeg. von Berg.) S. 26, welche dann noch die 2 andern Joh. Vanger, die um dieselbe Zeit blühten, anführt.

³⁾ S. Bauch: Bibliographie der schles. Renaissance in der Festschrift des Ver. f. Gesch. u. Alt. Sillesiaca S. 147: „wo aber 1 und 2 nur eine Person ist“. Cod. Vindob. 10048. cfr. Schmiedler, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Haupt-Pfarrkirche zu St. Mar. Magd. Breslau 1838 S. 35 ff. „Außerdem hat er einen prophezeitenden Kalender (von 1502—1833) geschrieben, dessen Abschrift durch Joh. Georg Glas, Kaplan zu Volkenhain, im Jahre 1695 angefertigt, im Breslauer Stadtarchiv liegt“.

identisch ist. Mag immerhin dieser wirklich eine Zeitlang in seiner Heimat als Altarist gewirkt haben, ehe er nach Breslau berufen ward, oder mag das in der Kirche seines Geburtsorts aufbewahrte Kalendarium zu dem Trugschluß verleitet haben, er sei hier im Amte gestorben; genug, ehe nicht der erwähnte Leichenstein oder eine urkundliche Nachricht aufgefunden ist, nehmen wir an, die *triga* ist eine *biga*, und auch der weis-sagende Kalender ist von dem älteren Joh. Vanger aufgestellt, über dessen Bedeutung noch etwas gesagt werden muß. Er hat den Namen seines Geschlechts auch über die Grenzen seiner engeren Heimat hinaus zu Ehren gebracht.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, das Leben dieses merkwürdigen und vielseitigen Mannes zu beschreiben, der bei seinen Zeitgenossen den Ruf großer Gelehrsamkeit besaß, und dessen literarische Verdienste der Spanheimer Abt Trithemius mit den Worten preist: *Vir in divinis scripturis studiosus et eruditus, saecularis literaturae non ignarus, ingenio praestans et disertus eloquio, metro excellens et prosa, vita et conversatione Presbyterio dignus.* Eine Handhabe, seine Person zu bestimmen — Runge sagt wieder *annus natalis et parentes aequae nos fugiunt* — bietet das Album der Universität Cracau, welches auf S. 233 unter den im Sommer-Semester 1464 eingeschriebenen Studierenden auch nennt: *Johannes Anthony Langer de Bulkenhayn dioec. Wratislaviensis*,¹⁾ meines Wissens die erste und durch Angabe des Familiennamens völlig gewisse Erwähnung dieses Mannes, für uns darum wichtig, weil wir hier den Namen seines Vaters erfahren. Hiernach war er der Sohn des oben genannten Ratsverwandten Antonius Vanger und geboren um 1445, da als übliches Alter beim Beziehen der Universität das 20. Lebensjahr angenommen werden kann.

Mehrfach tritt er hervor, nachdem er in Breslau Altarist am Dome und der Magdalenenkirche und ein tätiges Mitglied der dortigen Bruderschaft geworden ist. Seine Schrift: *Tractatus de censibus sub titulo reemptionis*, die er dem bekannten Landeshauptmann von

¹⁾ Außer unserm Vanger studieren während des 15. Jahrh. noch 4 Volkenhainer in Cracau, 2 vor ihm im S.-Sem. 1443: Petrus Johannis de Polclahan und S. S. 1455 Jeronymus Wenczeslai de Pulkenhayn, und nach ihm S. S. 1470 Anthonius Anthony de Polkenhan, im Winter 1485 endlich Johannes Johannis de Polkenhayn. Bei dem Fehlen des Familiennamens ist es natürlich recht schwer, die persönlichen Verhältnisse dieser Studierenden zu ermitteln. Dieselbe Klage in Schuberts Abh. über: Gelehrte Bildung in Schmeidnitz, Zeitschr. 1903 S. 195.

Schweidnitz und Herrn von Steinau Georg v. Stein gewidmet hat, erregte Aufsehen. Sie ist als Manuskript in der Fürstensteiner Bibliothek, und als einer der ersten Drucke Schlesiens unter den Inkunabeln der Breslauer Stadtbibliothek vorhanden; ihre Widmung trägt das Datum 25. August 1489. Markgraf hat schlagend nachgewiesen,¹⁾ daß Langer mit dieser gelehrten Abhandlung gegen den Plan Steins, von der Geistlichkeit die Hälfte ihrer Einkünfte aus wiederkäuflichen Zinsen als eine Steuer zur Deckung der Kriegskosten zu fordern, energisch protestieren wollte.

Von seinen Gedichten²⁾ und Briefen, die er hinterlassen, war mir nichts zugänglich. Im Celse'schen Codex epistolaris stehen 2 Schreiben, die Langer unterm 5. Dezember 1492 und 26. September 1493 an Celses richtete wegen der diesem abhanden gekommenen Bücher und Habseligkeiten;³⁾ ihre Mitteilung im Anhang ermöglicht die freundliche Vermittlung des Herrn Prof. Dr. Bauch.

Auch auf praktischem Gebiete hat der Breslauer Presbyter sich Verdienste erworben; ihm ist es nämlich zu danken, daß im Jahre 1496 der alte Pfarrhof zu Maria Magdalena durch testamentarische Schenkung des Gekhauses, der heutigen Subsenioratswohnung, bedeutend erweitert wurde. Die scherzhafte Geschichte, wie Langer den Kretschmer Dehn bewog, dieses Grundstück, sein Hinterhaus, dessen Erwerbung man schon lange vergeblich angestrebt, lektwillig der Pfarre zu überweisen und wie dieser „Besitzer und Herr des alten Pfarrhofes“ in freudiger Erregung beim Aufsetzen der Stiftungsurkunde sich verschrieb, es solle täglich (statt wöchentlich) eine Messe für sein Seelenheil gelesen werden, ist in extenso von ihm selbst beschrieben.⁴⁾ Zur Errichtung eines Neubaus auf dem ererbten Plaze hat ein Priester, *re et nomine ipsius dominis non medica*

¹⁾ Script. rer. Silos. Bd. XIV S. 191 p. Früher hatte Markgraf selbst angenommen, (vergl. den Aufsatz über Heinz Dompnig in Bd. XX der Zeitschr.) Langer wolle das Anfinnen Steins verteidigen und seine Berechtigung nachweisen.

²⁾ Klose (Dok. Gesch. von Breslau I S. 23) nennt ein Carmen hexametrum heroicum ad illustr. Princ. Dom. Joh. Pontif. Vratisl.

³⁾ Bauch über Laurentius Corvinus, Schlef. Zeitschr. XVII. S. 242. Er soll nach Bauch's Annahme (Schlef. Zeitschr. XXX S. 156) der reiche Poetaster Joh. Macrinus sein, den Fagilucus in seinen *Extemporalitates Vratislaviae* „mehrerbietig angestochen hat“. Vergl. auch den Vortrag: Deutsche Scholaren in Krakau in den Veröffentlich. der Schlef. Ges. f. vaterl. Kultur 1900.

⁴⁾ Seine Erklärung ist durch den Stadtschreiber Greg. Bergmann in die gerichtliche Form eines Notariats-Instrument's gebracht worden, d. d. 12. Januar 1496, abgedruckt bei Schmeidler a. a. D.

familiaritate junctus, 50 ungar. Gulden legiert. Daß dies nur Vanger selbst gewesen sein kann, wird dadurch zweifellos bewiesen, daß dessen altes Wappen, ein einfacher Schild mit einer Blume und den Buchstaben J. V. an dem Erker des Hauses angebracht wurde.¹⁾

In dem Bestreben, seinen Helden zu erheben, hat Schlegel dem jüngeren Joh. Vanger eine Ehre zugeteilt, die sicher nur dem Breslauer Geistlichen gebühren kann; es soll nämlich im Jahre 1502 jener als 18jähriger Jüngling von König Vladislaus von Ungarn und Böhmen in den Adelsstand versetzt und durch Verleihung eines Wappens ausgezeichnet worden sein. Man urteile selbst nach dem Wortlaut des Diploms vom 20. Dezember 1502: „Da es das Vorrecht der Könige ist, das verborgene Verdienst ans Licht zu ziehen, damit es desto mehr zum Gehorsam gegen den König treibe, haben auch Wir Vladislaus pp. dem ausgezeichneten Johannes Vanger,²⁾ der nach der übereinstimmenden Empfehlung vieler dessen besonders würdig ist, um ihn mit einem außergewöhnlichen Vorrecht zu ehren, wegen der Bücher und Werke, die er mit ausgesuchter Gelehrsamkeit geschrieben und Uns gewidmet hat, mit seinem leiblichen Bruder Nicolaus den erblichen Adel verliehen.“ Wer mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut ist, wird sogleich überzeugt sein, daß solch eine königliche Anerkennung nur einem hochverdienten älteren Manne für ausgezeichnete Leistungen, nicht aber einem völlig unbekanntem Jüngling gezollt worden sein kann. —

Wenn Runge, scheinbar aus eigener Anschauung, berichtet, daß das adelige Wappen, ein springender Hirsch im Schilde, wie als Helmzier, mit der Jahreszahl 1503 auch auf dem in der Magdalenen-Bibliothek aufgefundenen Exemplar des Vangerschen Kalendarium bunt gemalt sei, so ist das ein neuer Beweis, daß jenes vielumstrittene astronomische Werk den Breslauer Altaristen zum Verfasser hat, der vielleicht auch dies mit einem Carmen dedicatorium dem Könige von Böhmen zugeschrieben hat.

Gestorben ist dieser interessante Mann wohl im Jahre 1505, wenigstens wurde im August dieses Jahres das erledigte Altarlehen dem

¹⁾ Es ist noch heut, wie mir Herr Pastor Rünzel zu bestätigen die Güte hatte, an der schmalen, der Altbüßerstraße zugekehrten Seite der Senioratswohnung (an der Magdalenenkirche 5 II) erhalten.

²⁾ Leider fehlt jede Bezeichnung des Standes. Schlegel verdankt die Kenntnis dieses Patents einem Enkel des Coburger Vanger, dem Stadtschreiber von Rodach Joh. Matth. Vanger, seinem einstigen Schulfreunde von Coburg.

Joh. Weinrich übertragen. Sein Leichenstein, schreibt Schmeidler, ist als einer der wenigen besser erhaltenen in der Taufkapelle zu sehen.¹⁾

Es wäre nun sehr schön, könnten wir fortfahren: unser jüngerer Joh. Langer wird der Nefte des berühmten Presbyters, seines Bruders Nicolaus Sohn gewesen sein, gewiß von dem Oheim nach Breslau gezogen, daß er dort auf der altberühmten Magdalenenschule seine Ausbildung empfangen und in die Fußtapfen des gelehrten Theologen, des Stolzes seiner Familie, trete.

Unzweifelhaft echte Eintragungen der Bolkenhainer Gerichtsbücher machen jedoch diese Annahme hinfällig. Die älteste lautet: Anno 1485 am Tage Feb. und Seb. der h. Märtyrer (20. Jan.) ist vor uns kommen der Ehrhaftige Herr Joh. Langer und hat uns demütig gebeten, nachfolgenden Entscheid in unser Stadtbuch zu schreiben: Zwischen mir, Herrn Joh. Langer v. Bolkenhain, Altarherrn der Kirchen zu Breslau, des Domes zu St. Joh. u. Mar.-Magd. wegen der nachgel. Kinder meines Bruders Nickel Langer sel. Ged. an einem Teile und von wegen Lorenz Czippriegers, meines Schwagers am andern Teile ist gemacht eine gültliche Vertragung um alles nachgelassene Gut — von wegen der 3 unmündigen Kinder Valentin, Nickel und Britte.“ Und nun wird mit der behaglichen Breite des alten Urkunden-Styls festgesetzt, was jener Schwager bekommen und seinen Stiefkindern leisten soll. Uns berührt näher noch die Bemerkung: daß der eldeste zon Johannes hm hot aufgezogen ehne Rwehe, dy selbiger, wenn er sich von seiner mutter und Styffvater schenden wirth zu nemen berechtigt sein soll. —

Ergänzt wird diese Erbauseinandersetzung durch eine gleich ausführliche Verhandlung aus dem Jahre 1497 vor dem Schloßherrn Fabian Tschirnhaus und dem gesamten Räte, in welcher nunmehr endgiltig der väterliche Nachlaß, da die jüngeren Geschwister zu ihren mündigen Jahren

¹⁾ Er ist jetzt, wie mir Herr P. Künzel schreibt, nicht mehr vorhanden, sondern bei der letzten großen Renovation der Kirche 1890 entfernt worden. Um den Rand war geschrieben — und Künge wird Recht haben, daß Langer selbst die Inschrift verfaßt und bei Lebzeiten das Denkmal hat herrichten lassen, da der Raum zur Eintragung des Todesjahres leer geblieben und das einfache bürgerliche Wappen darauf gesetzt ist —: hic sepultus dormit honorabilis dominus Joh. Langer de Bolkinhain, ecclesiae majoris et hujus beneficiatus et confessor generalis mortuus —. In der Mitte liest man (nach Künge): Olim quis fueram, quis nunc, nisi humus ut umbra. Spes mea crux Christi gratia non opera. Sum quod eris, quod es isipse fui, sta, dilige pro me ad Dominum celi funde salutem animae.

gekommen, geteilt und übergeben wird, die Tochter hat sich inzwischen verheiratet. Hanns Langer und sein Schwestermann Hans Schröter führen in ganzer völler macht ires herrn und vettern¹⁾ Hrn. Joh. Langers zu Breslau, der also eine Art Vormundschaft geübt hat, die Sache. Nehmen wir hinzu die Notizen, daß im Jahre 1486 Johannes Langer Bürgerrecht gewonnen hat und daß ein Mann dieses Namens 1494 als Salzgraf seine Einnahmen abliefert und verrechnet, so werden wir bekennen müssen: dieser Joh. Langer ist schon um 1465 geboren gewesen und in seiner Vaterstadt verblieben, er kann mit dem jüngeren Theologen nicht identisch sein. Auch das fördert uns nicht in unserer Untersuchung, daß noch einmal sich der Vermerk im Jahre 1498 findet: Joh. Langer, fil. civitatis hat Bürgerrecht gewonnen, er ist ebenfalls noch älter gewesen als der Gesuchte, von dem glaubhaft angeführt wird, daß er bei seinem Tode, am 15. September 1548 ein Alter von 63 Jahren erreicht, der also 1484 oder 85 geboren sein muß.²⁾ So bleibt nur die Annahme, daß der Coburger Langer ein Neffe zweiten Grades von jenem Breslauer Altaristen gewesen, dessen Wappen er geführt.

2. Univerſitätszeit.³⁾

Festen Grund betreten wir erst mit dem Jahre 1502, in welchem Johann Langer der Jüngere in Leipzig im Wintersemester von dem Rektor Honorius von Ebogen so inskribiert worden: Joh. Langer de Bolkenheyn P. totum VI. Langer hat niemals, der Sitte seiner Zeit nachgebend, seinen schlichten deutschen Namen abgeändert oder ihm ein klassisches Gewand umzuhängen versucht. Das P. bedeutet Polonus,

¹⁾ Better gleich patruus wird auch heut auf dem Lande noch häufig gebraucht, es ist die allgemeinste Verwandtschafts-Bezeichnung.

²⁾ Das von dem Coburger Apotheker Cyriac. Schnauß dem Verstorbenen gesetzte „Epitaphium von dem christlichen Testamente und gottseligen Abschiede Joh. Langers“ sagt in seinen gutgemeinten, aber schlechtgereimten Versen: Dann er nach 63 Jahren von dieser Welt zu Gott gefahren. Enders in Luthers Briefwechsel VII S. 180 läßt Joh. Langer stammen aus Wolkenhain, Pfs. Liegnitz i. Schl., auch Wolkenhain, er soll 1484 geboren und seit 1521 Prediger an der St. Wenzelskirche in Naumburg gewesen sein.

³⁾ Für diesen Abschnitt dienten als Quellen in erster Linie die von Erler herausgegebene Matrikel der Universität Leipzig, Zarndes Statutenbücher und Urkundliche Quellen zur Geschichte dieser Universität, Gersdorfs Beitrag zur Geschichte der Universität Leipzig und Tob. Heydenreich: Leipzigerische Cronick.

die VI (sc. Groschen) die Immatrikulations-Gebühr,¹⁾ das von späterer Hand hinzugefügte totum zeigt, daß er — sicher bei der Meldung zum Bakkalariat — die fehlenden 4 Gr. nachgezahlt. 166 Jünglinge waren es, die sich in jenem Semester mit Langer einschreiben ließen. Wenn unter den nur 10 Polen unser Landsmann als der 2te aufgeführt ist, so dürfen wir daraus schließen, daß er bald im Oktober oder November 1502 seinen Eid geschworen; denn auch darin ist Leipzig den Traditionen der Mutter-Universität Prag treu geblieben, daß hier die Studierenden innerhalb der Nation nicht nach der vornehmen Geburt oder der Höhe ihrer Zahlung,²⁾ sondern in chronologischer Folge in das Album eingezeichnet wurden.³⁾ In dem I. Bande der Matrikel befindet sich ziemlich am Anfang eine Abschrift des Schwurformulars und auf der gegenüberliegenden Seite ein Bild, darstellend das jüngste Gericht.⁴⁾ Auf dieses Blatt hat Langer selbst später als Rektor, vermutlich durch die Tumulte des Jahres 1516 veranlaßt, über das Schwurbild mit kräftigen, charaktervollen Zügen die Mahnung für alle künftigen Rektoren niedergeschrieben: *Rector nullum scholasticum inscribat nisi praeceptorem habeat doctorem vel magistrum, qui pro eo respondeat eumque respiciat in studio et moribus suis. Sic enim statuto universitatis 33 cautum est.*

Solch einen anleitenden und überwachenden Praeceptor hat auch

¹⁾ Im Jahre 1486 war dieselbe von 6 auf 10 Gr. erhöht worden; der jedesmalige Rektor hatte zu entscheiden, ob und wieviel der sich Meldende zu zahlen habe. Im allgemeinen war es üblich, nur von denen die volle Summe zu fordern, welche mehr als 24 Gulden jährlicher Einnahme bezogen, ihre Zahl ist nicht groß; bei den weitaus Meisten ist die Gebühr auf 6 Gr. ermäßigt; wer unter 12 Gulden als Jahreswechsel hatte, erhielt ganzen Erlaß; er wird als *pauper* bezeichnet oder es steht neben dem Namen: *nihil dedit*. Langer gehörte also zu dem Mittelstande. Von den Zahlungen bezog $\frac{1}{8}$ der Rektor, $\frac{2}{8}$ die Universitätskasse.

²⁾ Wie in Erfurt.

³⁾ Die Immatrikulationen gingen das ganze Semester hindurch, einigemal ist die Zeit genauer bestimmt; da wurden im Sommer-Semester recht viele noch post Joh. Bapt. (24. Juni), ja auch post Michaelis aufgenommen. Die Eintragung bejorgte bis 1550 der Rektor eigenhändig am Schluß seiner Amtszeit. 3 Schlesier außer Langer weist hier die Matrikel auf, *frater Joh. ex monast. Lubensi, Stanislaus Nonhard de Wratislavia* und *Jac. Unvorricht de Sweidnitz, baccal. Viennensis*.

⁴⁾ Christus unter der Schar der Engel, auf dem Regenbogen sitzend und von Regenbogen eingeschlossen, mit Lilie und Schwert; oben in den Ecken Posaunen bläende Engel, links unten Maria, rechts Johannes knieend, daneben sich öffnende Gräfte, denen die auferstehenden Toten entsteigen. Eine Nachbildung als Titelbild der Erlerschen Matrikel Bd. I.

unser Johannes gehabt; wir werden nicht fehlgreifen, wenn wir ihn finden in der Person des Johannes Martini von Sagan,¹⁾ der auch bei seiner ersten Prüfung als Determinator fungierte. Es ist begreiflich, daß sich die engeren Landsleute innerhalb ihrer Burse am innigsten zusammenschlossen; eine Durchsicht der Namen läßt uns erkennen, daß Vanger bei seinem Eintritt in das Frauenkolleg, dem eigenen Besitz der polnischen Landsmannschaft,²⁾ eine ganze Zahl, vielleicht sogar persönlich ihm bekannter Genossen aus Striegau, Zauer und Hirschberg angetroffen hat, und gleich im nächsten Semester tritt ein Joh. Kawffmann de Bolkenhain³⁾ auf, der wahrscheinlich seinem Freunde nachgezogen ist. —

Durch die Genauigkeit des Leipziger Universitätsbuches ist es uns möglich, den ganzen Studiengang und die Fortschritte des jungen Scholaren zu verfolgen; am 14. Mai 1505 hat er die erste Staffel erstiegen und als der 5te unter 15 Kandidaten die Würde eines Bakkalareus erlangt. Man wird gut tun, einen nicht zu hohen Begriff von den Forderungen bei dieser Prüfung mitzubringen. Zwar waren eine Menge von Büchern vorgeschrieben, meist grammatische und rhetorische, über die der Examinand gehört haben sollte, auch mußte er den Nachweis erbringen, daß er mindestens bei 30 Disputationen der Magistri zugehört, auch bei 6 selbst respondiert habe, in der Praxis aber begnügte man sich mit einem Minimum von Kenntnissen, selbst nach der verschärften Verordnung von 1476 sollte der Student, der wenigstens 1½ Jahre gehört habe und über 17 Jahre alt sei, als des Bakkalariats würdig erscheinen, wenn er einen ihm vorgelegten Satz richtig zergliedern, die Deklination, Konjugation und Komparation der einzelnen Wörter durchführen, das Genus der Hauptwörter nennen und einige logische Formeln und dialektische Künste anwenden könne. Unter dem Vorsitz des Dekans prüften 4 durch das

¹⁾ Er war im Winter-Semester 1509, als Vanger sich um das Magisterium bewarb, Dekan.

²⁾ Jarnde: Urkundl. Quellen S. 769 ff. handelt genau von den Einkünften des Collegs, dem das Gut Groß-Linz im Piegwitz'schen verkauft, ein Vorwerk zu Altmannsdorf und die Parochialkirche zu Schweidnitz abgabenpflichtig waren.

³⁾ Wersdorf verwechselt ihn S. 127 mit Vanger.

Unter den aus Volkenhain stammenden Leipziger Studenten ist Joh. Vanger der achte, die übrigen sind: Nic. Carnificis (1416), Joh. (1421) und Alexius (1428) Sculteti, Nicol. Wildenburg (1425), Matthias Gunczel (1444), Anthonius Anthonii, dem wir schon in Cracau begegneten, (1474) und Valentinus Hanke (1489), 1511 bezieht auch ein Valentin Vanger de Volkenh, wohl ein jüngerer Bruder, die Universität, doch ist von ihnen allen nichts Genaueres bekannt.

Los bestimmte Magister, aus jeder Nation einer.¹⁾ Bei der bald folgenden Determination hatte der Bakkalariand die Quaestio zu erläutern, die der von ihm erwähnte Promotor²⁾ ihm vorlegte. —

Während noch etwa 32% aller Inskribierten in der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts das Bakkalarat erreicht, kommen kaum 4% zum Magisterium, die übrigen wenden sich praktischen Berufen zu, sie suchen ihren Unterhalt als Informatoren, Reisebegleiter oder in irgend einer Beamtenstellung. Wer einen höheren Grad erstrebte, mußte zunächst 2 Jahre lehrend und hörend sich beteiligen. Da galt es, die jüngsten Semester in den Anfangsgründen des Latein (nach der Grammatik des Donatus) und der Mathematik zu unterweisen und mit Eifer philosophische und naturwissenschaftliche Vorlesungen zu besuchen; nebenher gingen die Disputationen und lateinischen Redeübungen innerhalb des Kollegs. Nach 4 $\frac{1}{2}$ Jahren finden wir Langer unter denen, welche sich die Lizenz erwerben und — das fiel gewohnheitsmäßig damit zusammen — zu Magistern ernannt werden.³⁾ Bei dieser Prüfung, welche nur einmal jährlich, meist am 28. Dezember abgehalten wurde und eine ernste Vorbereitung forderte, übernahm der Bizekanzler den Vorsitz, er stellte auch die Liste der Kandidaten auf und teilte ihnen die Aufgaben zu. Eine Vorprüfung (tentamen) ging dem Examen voraus. Diesmal ist der uns bekannte Saganer Joh. Martini alles in allem: nicht nur Dekan und Examinator, sondern gleichzeitig 2 Landsmännern, außer Langer noch dem Seb. Thommendorf aus Schweidnitz, speziell der die Promotion leitende Magister, der den neucreierten Kollegen, nachdem er die Antrittsrede (inceptio) gehalten, mit den Insignien seiner Würde bekleidete. Wie nach dem Licentiatenexamen, so war auch nach der Promotion eine höhere Gebühr zu entrichten,⁴⁾ außerdem waren die Kosten für den üblichen Festschmaus, die Prandia Aristotelis, den der Dekan leitete, und eine beträchtliche Menge von Gästen mitfeierte, gemeinsam zu decken.⁵⁾

¹⁾ Von den Polen war es bei Langers Examen der Koniger Gregor Breitkopf, der 1508 Rektor wurde und mit dem Titel vicarius perpetuus der Werseburger Domkirche bezeichnet wird.

²⁾ Hier der bereits genannte Joh. Martini von Sagan.

³⁾ Im Durchschnitt sind zu rechnen 8 Jahre von der Immatrikulation, 5 Jahre vom Bakkalariats-Examen. 21 bestanden 1509, die Reihenfolge richtete sich nach dem Alter von der Inskription an; die Prüfung fand statt in der Fakultätsstube des großen Kollegs.

⁴⁾ 4 Gulden außer einigen Geschenken.

⁵⁾ Ein zweites und drittes Essen, nur für die Examinatoren u. Licentiaten, folgte oft nach.

Man würde aber sehr irre gehen, wollte man glauben, der ernannte Magister hätte sich nun sogleich mit ungeteilter Kraft seinem Fachstudium zuwenden können. 2 Jahre lang mußte er vielmehr nach eidlicher Verpflichtung für die zu den Prüfungen sich Vorbereitenden *Collegia lectoria et examinatória* halten. — Der *Liber facultatis* ermöglicht es uns, jede Vorlesung, jede Promotion aufzuzählen, bei der Mag. Vanger beteiligt war.¹⁾ Er mußte auch als Dozent den Lehrgang nach der herrschenden scholastischen Tradition ziemlich vollständig behandeln, gerade die Leipziger Hochschule hat sich noch hartnäckiger als die meisten anderen gegen das Eindringen des neu erwachten Humanismus gewehrt. Der theologischen Fakultät stand es zu, auch für die Hauptvorlesungen der Artisten geeignete *Magistri* auszuwählen, die Theologie ist das Ziel, zu welchem alle Wissenschaft hinführt, und das Dogma der Kirche die Schranke, welche der Freiheit des Philosophierens gesteckt ist, im regelrechten Fortschreiten wird der *Mag. artium* zum theologischen Dozenten.

Ghe wir jedoch die wissenschaftliche Laufbahn Vangers²⁾ weiter verfolgen, liegt es uns ob, noch einige sonstige Nachrichten zu geben, die wir aus den *Conclusa*, den Fakultätsbeschlüssen, schöpfen, welche in dem so inhaltsreichen Universitätsalbum den Verzeichnissen beigegeben wurden; sie bieten kleine Züge, die indes für die Beurteilung des Charakters von Wert sind. Daß unser Landsmann viel Tatkraft, praktischen Sinn und

¹⁾ Im *S.-Sem.* 1511 leitete er die *Exercitien in veteri arte*, den Winter darauf wurde er *deputiert ad lectionem perihermenias et topicorum*, 1512 *novae logicae, nächstidem posteriorum et elenchorum*, 1513 *priorum*, darauf dreimal *novae logicae*, 1515 *S. de anima, W. de coelo et mundo*, in den für ihn besonders bedeutsamen Jahren 1516 und 17 waren ihm die Übungen *parvorum logicalium* übertragen, in beiden *Sem.* 1518 die *lectio physicorum*. — Sehr oft wird Vanger auch genannt als *Promotor* bei *Baccalarianden*, zum ersten male 1510 bei dem Hirschberger Wolfgang Stange, von dem in einer *Randbemerkung* gesagt ist: *concionator egregius factus obiit Ao. 1521 tempore pestis*. Während seines *Dekanats-Semesters*, im Winter 1515 determiniert er bei 10 *Randibaten*, darunter 7 *Schlesiern*, 1516 ist er unter den *Examinatoren*, nur einmal erscheint er als *Inceptor* eines *Magistranden*, des Martin Vossel aus Jauer im *W.-S.* 1516, seiner *Rektoratszeit*; der letztgenannte ist später ein berühmter *Rechtsgelehrter* und *Senior* der *Juristenfakultät* in Leipzig.

²⁾ Inwieweit die Angaben Schlegels den Tatsachen entsprechen, daß schon an *Jubilato 1508* der *Bischof Joh. (e celeberrima Misnensium Equitum Schönbergiorum familia)* zu *Zeit* unsern Vanger *ad omnes minores ordines* für tüchtig erklärt und zu den *kirchl. Ämtern* des *Ostiarrii, Exorcistae, Lectoris, Acoluthi* und *Subdiaconi* in der Folge befördert habe, entzieht sich meiner *Kontrolle*.

Geschäftsgewandtheit, auch in Geldsachen, zu eigen gehabt, möchte ich daraus schließen erstlich, daß er im Juni 1512, als es sich um die Auszahlung eines Darlehens von 100 Gulden zur Vollendung des neuerbauten Konviktshauses handelt, neben M. Greg. Konitz als der genannt ist, dem der Dekan die Summe ausshändigt;¹⁾ jene beiden haben also die Baukasse verwaltet und im Auftrage ihres Frauenkollegs die Ausführung der Arbeiten überwacht, wie ja in den späteren Statuten²⁾ dieser Burfen geradezu die Wahl eines Aufsehers über die Baulichkeiten (curator) gefordert wird. Darum war er auch besonders geeignet zu den Ehrenämtern, die wir ihn so häufig bekleiden sehen auch außer dem Rektorat, im W.-S. 1518 steht als 2. der das Rechnungswesen beaufsichtigenden Clavigeri: Jo. Langer de Wolkenhan und schon 1516 ist er einer der 4 Executores et visitatores, welche in Unterstützung des Rektors die Kollegien zu revidieren und dafür zu sorgen hatten, daß die Vorlesungen und Übungen vorschriftsmäßig abgehalten wurden. —

Und so stimmt zu dem Bilde, das wir uns gemacht, auch die für das akademische Leben jener Periode und die Stellung Langers in dem corpus academicum bezeichnende Geschichte aus dem Jahre 1515: Der Mag. Joh. Rogge von Braunschweig, der damalige Rector, weigert sich — ein sonst nie dagewesenes Vorkommnis — zu examinieren; da man ihn nicht zwingen kann, wird er durch einen andern Magister ersetzt, weitere Schritte werden bis nach Ablauf des Rektorats-Sem. vorbehalten. Wieder ist es Joh. Bollenhain, der mit dem notarius publicus abgesandt wird, und die an den widerstrebenden Rogge gerichteten Worte geben Sr. Magnificenz alle schuldige Ehre, bezeugen aber recht entschieden, daß

¹⁾ Quos 100 flor. numeravi dom. mag. Greg. Konitz et mag. Joa. Bulckenhain, praefati collegii collegiatis in habitatione dom. mag. Henr. Greve.

²⁾ Zarnke: Urfundl. Quellen S. 747.

³⁾ Ipso die (27. Mai) decrevit tota facultas, quod Mag. Joh. Rogge, pro tunc rector, vocaretur ad consilium facultatis per notarium publ. et mag. Joannem Langer quibusdam testibus adhibitis tali tenore: Magnifice domine Rector, dom. mag. hic praesens et ego not. publ. specialiter rogatus et requisitus nomine et loco facultatis artium comparemus coram magnif. vestra atque solemniter protestamur, quod per istam convocationem praesentem — — non velit quidquam in minimo derogari suis statutis, sententiis — — factis contra personam vestram privatam post finem rectoratus vestri. Quaecunque enim vobis amabilia vel utilia, vel quemcunque vobis honorem exhibebit, non ut privatae personae, sed ut rectori exhibere intendit, de quo solemniter protestamur. II. S. 505.

man nicht gewillt sei, Abänderungen der bisherigen Ordnung einreichen zu lassen.

Die Fakultät und die Studentenschaft muß mit dem Auftreten ihres Bevollmächtigten und der Art, wie er sich des heiklen Auftrags entledigt hat, zufrieden gewesen sein; denn er wird im folgenden Semester zum Dekan und das Jahr darauf zu der höchsten akademischen Würde, dem Rektorat berufen. Beide Ämter hat er in ausgezeichnete Weise zu verwalten verstanden, sorgfältig im Kleinsten, treu im großen. Die erstere Tugend beweist der an sich geringfügige Umstand, daß der neugewählte Dekan sogleich die losen Blätter, welche die Fakultätsnachrichten seit 1513 enthielten, um Beschädigungen und Verlusten vorzubeugen, zu einem festen Bande zusammenfassen ließ, in welchem die Promotionen bis 1565 eingzeichnet sind. Auf der Rehrseite des Borderdeckels steht die Ursprungsnotiz: *Liber iste secundus decanatum et in artibus promotionum studii Lipsiensis compaginatus est sub decanatu mag. Jo. Langer Bolkenhainensis a. dom. millesimo (fehlt quingentesimo) decimo sexto.* — Von höherer Wichtigkeit sind die Nachrichten über seine Amtsführung. Am 13. Oktober ordnungsmäßig und einstimmig von den wahlberechtigten Magistern designiert, hatte er als einen der Rechnungsführer zur Seite den Breslauer Nic. Zeeler,¹⁾ das Magistereexamen wurde gehalten am 22. Dezember 1515, 17 Prüflinge²⁾ bestanden, am 8. Februar 1516 wurden 64 Kandidaten zu Bakkalaren befördert. 4mal hat der Dekan die Fakultät, einmal den weiteren Kreis aller Magister³⁾ zusammenberufen. Um einen Eindruck von den Verhandlungen zu geben, füge ich den Inhalt der Beschlüsse bei: 1) für einen Magister wird ein 2jähriger Urlaub genehmigt, 2) der Mietszins der Dachwohnungen im Fakultäts-

¹⁾ Über ihn, der schon 1477 intituliert, 2mal Dekan und 1mal, Wint.-Sem. 1498, Rektor gewesen war; s. Pfothenhauer: Schlesier als Rektoren in Leipzig. Zeitschrift XVII 6. Abhandlung.

²⁾ Mit unverkennbarer Freude schreibt Langer von ihnen: *nullus horum pauper fuit. Omnes et singuli solverunt, quod debuerunt et pro exercitio decani et pro signeto.*

³⁾ Zu dem *consilium facultatis* gehörten seit der Reformation Herzog Georgs I. J. 1502 je 6 Mitglieder aus den 4 Nationen, die Zahl aller Magister wird einmal mit 66 angegeben. Dem Dekan war es anheim gestellt, die Verhandlungsgegenstände auszuwählen und je nach Gutdünken nur das *consilium* oder *omnes magistros in et extra consilium* einzuladen. Die Formel lautete: *Reverende magister, sitis hodie hora duodecima in vaporario collegii facultatis artium ad audiendum (Tagesordnung) sub poena non contradicendi oder: sub debito oboedientiae et sicut diligitis bonum facultatis.*

Hause wird auf 18 Gr. festgesetzt, 3) die Verpflichtung, die Examina im collegium majus abzuhalten, wird nach dem Entscheid des Herzogs und des Bischofs mit 300 Gulden abgelöst, da die Prüfungen und das Prandium computi¹⁾ fortan in's Fakultäts-Kolleg verlegt werden, 4) die Statuten der Fakultät sollen revidiert werden, eine Kommission wird dazu niedergesetzt. — Die größere Konferenz übertrug dem Kurator das Vermieten der Wohnungen im neuen Kolleg, sie bewilligte dem Mag. Rich. Crocus aus London auf Wunsch des Herzogs Georg 10 Flor. zum Druck seiner Tabellen, die er dem Senat und dem Rat gewidmet, gegen die Verpflichtung, ein Jahr unentgeltlich eine griechische Lektion zu halten, endlich setzt sie die Grammatik des Alexander Gallus außer Gebrauch, hingegen soll die alte Übersetzung des Aristoteles beibehalten werden.

Mit wenigen Worten werde noch auf die Rektoratszeit Langers im W.=S. 1516 eingegangen; es mochte für ihn diese Würde mit ihren Repräsentationspflichten und Aufsichtsgeschäften neben den Vorlesungen auch reichlich Arbeit und Bürde bringen. Immatriculiert und mit eigener Hand in das „Album“ eingetragen hat er 109 Studierende.²⁾ Dem seit 1487 eingeführten Brauch folgend hat auch dieser Rektor die Überschrift farbig und künstlerisch herstellen lassen. Sie füllt eine ganze Seite, in der Initialen (Anno) das Bild des Läufers und der h. Hedwig, darunter in roter Schrift: St. Joh. Bapt. et St. Hedw. patroni Slesiae, auch hier, wie beim Antritt des Defanats, das schöne, bunte Wappen.³⁾

Daß diese Eintragung nicht gleich bei Beginn des Semesters gemacht sein kann, erkennen wir aus dem Wortlaut: Ego Jo. Langer ex Bolkenhaynn, art. lib. mag. sacrae theol. baccalaureus, electus in rectorem hujus augustissimi gymnasii. Diesen Rang in seiner Fachwissenschaft erlangte er erst am 18. November 1516; mit der gehörigen Ehrerbietung ist seine Beförderung beurkundet: assumpti sunt magnificus et venerabiles viri et dom. mag. Joh. Langer ex Polkenhayn, almae universitatis studii nostri rector ad cursum et M. Bretschneyder de Grimmis ad legendum sententias

¹⁾ Bei der Rechnungslegung.

²⁾ 5 Pol. (sämtl. Schlesier), 50 Bav., 42 Misn. u. 12 Sax.

³⁾ Auf rotem Grunde ein Schild, wagerecht geteilt, oben blau, unten gelb, darin ein nach rechts springender Hirsch mit einem gelben und einem roten Geweih, die untere Hälfte rot und blauer Schach, auf dem gekrönten Helme ein gelber Hirsch mit einem gelben und einem roten Gehörn. L. war der 215. Rektor seit der Gründung.

in sacra theol, praesentati per dom doctorem Mart. Hirssberg¹⁾ et quilibet eorum solvit tres flor. Zu dieser niederen Stufe des theol. Bakkalariats wurde der mag. artium ohne besonderes Examen erhoben nach mindestens 5jährigem Studium der Gottesgelahrtheit. Ein Doctor der Fakultät²⁾ mußte, nachdem er sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unterrichtet, den Bewerber ad cursum legendum präsentieren; fiel das Votum des consilium einstimmig zu seinen Gunsten aus, so war er zugelassen und wurde vereidigt. Der Cursor verpflichtete sich, einmal jährlich zu disputieren und zu predigen, 2 Jahre lang je 80 Kapitel und ebensoviele lectiones aus den ihm von der Fakultät zugewiesenen Büchern der Bibel kursorisch³⁾ zu behandeln. Es will uns verwunderlich erscheinen und zeigt uns eben, wie wir die Würden in jener Zeit nicht vergleichen dürfen mit den gleichen Universitätsämtern der Gegenwart, wenn wir hören, daß sogar der Cursor noch, hier also der gewesene Dekan und Rektor, seine Predigten und die Thesen seiner Disputationen den älteren Lehrern zur Begutachtung vorlegen mußte.

Nun empfing Joh. Vanger auch höhere kirchliche Ehren, 1517 hat ihn Johannes, Bischof von Zeitz und Naumburg,⁴⁾ zum Diakonus und dann zum Presbyter geweiht, und am 5. März 1517 der Merseburger Bischof (Adolf, Fürst zu Anhalt)⁵⁾ ihm ein Zeugnis ausfertigt, daß er omnes clericorum ordines ergreifen könne. Schlegel weiß, daß ihm Martin von Cochau im Namen seines Klosters Alt-Celle zum Bakkalariat gratuliert und ihn: resuscitatorum Collegii Divi Bernhardi atque amicorum suum genannt, auch beschenkt habe; vielleicht habe sich Vanger einmal der Studien wegen in diesem Kloster aufgehalten und die Mönche zum Schmaus eingeladen.

So ist denn das große Jahr des Reformationsbeginns für Vanger ein überaus wichtiges gewesen; dafür fehlen für die folgenden Jahre fast alle Nachrichten über ihn. Die letzte Eintragung der Leipziger Matrikel besagt,

1) Es ist Martin Mahendorn, wohl der berühmteste Vertreter der Hirschberger Gelehrten Familie, artium et s. theol. professor.

2) Setzt ohne Rücksicht der Nation.

3) non extense litteram dividendo et exponendo. Der Cursor, auch Biblicus genannt, las post prandium, hatte aber dabei auch fleißig die Doctores zu hören.

4) Jener bereits zuvor erwähnte Herr von Schönberg.

5) Der Kanzler und geistliche Oberherr der Universität L., der sich später dem Vordringen des Evangeliums so entschieden widersetzte; über sein Verhalten vor der Leipz. Disp. Kauerau: Luther I. 287.

daß er am 20. Januar 1519 ad legendum sententias¹⁾ angenommen worden ist, wieder vorgeschlagen von dem uns bekannten Dr. Hirssberg (Mehendorf). Zwar mußte der Sententiar eidlich versprechen, 2 Jahre an der betreffenden Universität zu lesen, doch waren Dispensationen und Beurlaubungen zulässig. —

Am 4. Juli desselben Jahres 1519 begann die Disputation zwischen Eck und Karlstadt. Wir sind berechtigt zu der Annahme, daß unter den Leipziger Lehrern und Studenten, welche den Gang der Verhandlungen verfolgten, auch unser schlesischer Theologe gewesen sein wird. Ob er schon damals einen Eindruck von der Lauterkeit und Überzeugungstreue Luthers und von der Bibliizität der von ihm vertretenen Lehrmeinungen empfangen, wissen wir nicht. Der Lehrkörper der Hochschule neigte jedenfalls Eck zu und ließ ihm auch, als dem gewandten Verteidiger der altergebrachten, überlieferten Kirchenlehren Ehrengeschenke überreichen, während für Luther nur 2 wackere Streiter sich zu erklären den Mut fanden, Bistorius und Auerbach.²⁾

Jedenfalls mußten gerade hier im Herzogtum Sachsen, wo der gerade und im kirchlichen Sinne fromme, aber allen Neuerungen feindliche Herzog Georg regierte, der so gern den Einflüsterungen des Bischofs Adolf von Merseburg Gehör gab, die Gegensätze scharf aufeinander stoßen. Mit äußerer Gewalt sollte die mehr und mehr einreißende lutherische Lehre unterdrückt werden, darum ward im Herbst 1522 eine Visitation bei den Universitätsverwandten durch den Bischof angeordnet, und der Rektor Andr. Franco mußte das Lesen der Bücher Luthers einschl. des von ihm übersetzten Neuen Testaments unter Androhung des Verlustes aller Ehren und des Bannes verbieten. Daher wanderten in diesen

¹⁾ Die Sentenzen des Petrus Lombardus waren, wie bekannt, das bevorzugteste dogmatische Lehrbuch während des ganzen Mittelalters.

²⁾ Die Leipziger Matrikel enthält auf S. 539 u. 541 nur zwei kurze Bemerkungen zu dieser Disputation: am 28. April den Beschluß: ut mag. Greg. Konitz, si vellet, subiret munus futuri disputatoris ad id tempus, quando Dr. Joh. Eckius cum dom. Dr. M. Luthero esset disceptaturus super quibusdam articulis indulgentias et potestatem papae concernentibus, si nollet vel non posset mag. Wulfg. Schindeler Cubitensis partes subiret salvo salario a facultate praestando. So lange zuvor traf man schon Anordnungen. Jener zweite empfängt am 22. August 10 Gulden pro laboribus habitis in disputatione externorum doctorum et in conficiendis conclusionibus ea lege, quod confectarum a se conclusionum declarationes ederet pro honore facultatis et suo.

Jahren die Studenten scharenweise nach Wittenberg aus. 1524 kam Seb. Fröschel von da nach Leipzig zurück und predigte in der alten Thomaskirche evangelisch; er wurde auf Befehl des Herzogs verurteilt und durch den Rektor verwiesen. —

Wo unser Landsmann in diesen Jahren sich aufgehalten, vermochte ich nicht festzustellen, es ist mir sehr wahrscheinlich, daß auch er zu den Füßen der großen Theologen gesessen und damals mit ihnen wertvolle persönliche Beziehungen angeknüpft hat, einen positiven Beweis dafür konnte ich nicht finden.¹⁾

Schlegel behauptet: So ist er wohl schon 1521 an die Wenzelskirche in Naumburg berufen worden, und bei dem Historiker jener Saalestadt, dem Oberpfarrer Joh. Mart. Schamelius,²⁾ tritt mit hinlänglicher Sicherheit die Vermutung auf, jener Priester von Naumburg, der Luther auf seiner Durchreise zum Wormser Reichstage das Bildnis Savanaras gesandt und ihn vermahnt, er solle bei der erkannten Wahrheit mit breitem Fuße aushalten, könne kein anderer als Langer gewesen sein.³⁾ Andere nennen das Jahr 1524.⁴⁾ Der folgende Abschnitt soll damit beginnen, diese Frage zu erörtern.

3. Daß Wirken in Naumburg.

Maßgebend für die Bestimmung des Antrittstermins sind mir die auf die städtischen Urkunden gegründeten, völlig glaubwürdigen Annalen des Bürgermeisters Sixtus Braun.⁵⁾ Sie besagen unter Quellenangabe: 1525 hat M. Johann Lange von Volkenhain, ein Prediger, den Sommer über nach dem Aufruhr in der Kirche zu St. Wenzel auf Bitten des

¹⁾ Kßtlin: Die Baccal. u. Mag. in Wittenberg nennt als Delan i. J. 1521 einen Johannes de Boceenheim, das ist aber ein Jurist mit dem Familiennamen Reuber aus Bockenheim b. Frankfurt a. M.

²⁾ Eigentlich heißt er Schamelt, eines Geistlichen Sohn aus Meuselwitz, schlich schon als Kind seinem Vater nach auf die Kanzel, verfaßte als Tertiarer Predigten, † 1742, berühmt als Schriftsteller, Dichter und Hymnolog.

³⁾ cf. Mathesius, conciones de Luthero, conc. III. pag. 62. Mitschke in den Naumburger Inschriften nennt als Spender dieser sinnigen Gabe den Abt des Klosters St. Georg, Thomas Hebenstreit.

⁴⁾ Hoennius in der Coburger Chronik.

⁵⁾ Sie sind von Dr. Kßtler 1892 herausgegeben und umfassen die Zeit von 799—1613. Sixtus war der Sohn des Valentin Bruno; zu dem Vater, der fast 103 Jahre alt wurde († 1598), soll Melanchthon gesagt haben, weil er dem Oecolamp. ähnelte: tu meus es Oecolampadius; sed heus, tu eruditionem hujus imitare, religionem fuge.

Rats und Vergünstigung E. Ehrw. Domkapitels alle Sonntage dem gemeinen Volke gepredigt, deswegen ihm der Rat 12 flor. und 4 ung. Goldgulden zur Verehrung gegeben (Ratsrechnungen 122). Er ist aber hernach vom Räte zum ersten evangel. Prediger angenommen und bestellt worden, Dienstag nach Dionysii (10. Oktober) angezogen und jährlich 80 flor. zur Besoldung vom Räte gehabt. Es ist m. E. damit die genaueste Zeitangabe gefunden.¹⁾

Das Jahr 1517 war auch für Raumburg ein entscheidendes, Bischof Johannes III. von Schönberg war nach 25jähriger Amtsführung gestorben, zum Administrator wurde der Bischof von Freisingen, Herzog Philipp von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein ernannt.²⁾ Dieser streitbare Herr kam gleich nach Übernahme seiner neuen Würde in Schwierigkeiten mit dem Räte, da er dessen Statuten und Gerechtigkeiten zu bestätigen zögerte. Als man nach einem furchtbaren Brandunglück, bei welchem (21. Oktober 1517) fast die ganze Stadt und auch die Wenzelskirche eine Beute der Flammen geworden war, sich an den Bischof um Erlaß der Rente für dies Jahr wandte, ward das Gesuch abgewiesen, was man natürlich sehr übel vermerkte. Erst später wurde ein 14tägiger Ablass demjenigen verliehen, welcher zum Aufbau der eingäscherten Kirche Handreichung thun würde, auch eine Bittschrift an den Papst um Indulgenz für alle Wohltäter besüßwortet.³⁾ Aber die Differenzen gehen fort, anfänglich noch wegen weltlicher Rechte, bald tritt die große religiöse Spaltung erschwerend hinzu. Schon 1520 hatte ein Mag. Pfennig in der Wenzelskirche seine Stimme laut erhoben gegen Papsttum und Ablass, er hatte vor den Nachstellungen der aufgebrachten *canonici* nach Böhmen flüchten müssen und war, auch dort nicht sicher, gefangen worden und in qualvoller Haft zu Grunde gegangen. Nun wagten es die Anhänger des Evangeliums nicht sogleich wieder offen hervorzutreten, erst die Unruhen des Bauernkrieges, durch welche Bischof Philipp nicht wenig eingeschüchtert wurde, bereiteten hier wie anderwärts den Weg, auf welchem die Reformation einziehen konnte.

¹⁾ Braun sagt von jenem Aufenthalt Luthers 1521: Dem Dr. Luther hat der Rat Freitags nach Ostern in B. Glöckners Hause das Geschenk geschickt, die Rechnungen beweisen, daß es einige Kannen Malvasier, Metz und Landwein waren; man ging also nicht über die Erfüllung einer kühlen Anstandspflicht hinaus, wie man sie jedem angesehenen Fremden gewährte.

²⁾ Er blieb Verwalter bis 1541, seine Nachfolger waren dann Nicolaus Amsdorf und Jul. Pflug, siehe Kawerau: Luther II, S. 551 ff.

³⁾ Er wird sonst auch als ein gelehrter Bischof bezeichnet, vergl. über ihn auch Kawerau: Luther I, 223 und 366.

Wochten anfänglich die städtischen Behörden mehr aus politischer Klugheit dem armen Manne das Zugeständnis machen, daß sie die neue Lehre dulden wollten, bald griffen sie mit Überzeugung darnach; es war ihnen nicht unerwünscht, daß sie dadurch ein Mittel erlangten, die lästige Abhängigkeit von der Stiftsregierung los zu werden und kirchliche Selbstständigkeit zu erreichen. —

In diese schwierigen Zustände trat, als die Wogen des Aufwuhrs hoch gingen, und alles garte Joh. Langer hinein. Ende November gibt der Rat dem Bischof zu erkennen, daß er eine Schule erbaut, und die Bürgerschaft nach verlaufener unchristlicher Empörung nach göttlicher und christlicher Lehre ein heftiges Verlangen gehabt, darum sie beim Räte angehalten um einen Prediger, der das Wort Gottes reinlich und ohne Verwickelung einiger Einmischung verkündigte. Dabei wird Anzeige erstattet von der Annahme des Pfarrers, der von der ganzen Gemeinde ganz trüblich gehört würde, und die Erlaubnis nachgesucht, etwa frei werdende Lehren, die unter des Rats Patronat stehen, der Schule oder dem Predigtamt zu überweisen.

Fast allzu vorsichtig ging der Rat, besonnen und maßvoll auch gegen seine Widersacher Langer, bei Durchführung der Reformation zu Werke. Bei dem Amtsantritt des alljährlich neugewählten Rats wurde zunächst noch immer eine feierliche Messe in der Stadtkirche gehalten, auch das h. Sakrament noch in einerlei Gestalt ausgeteilt; doch wurde im Gottesdienst und bei der Taufe die deutsche Sprache mehr und mehr gebraucht. 1526 kam auch Melancthon durch Raumburg, dessen Pfarrer von ihm Rat und Stärkung erhielt, die er so nötig brauchte, weil die Kämpfe und Schwierigkeiten sich mehrten. Bischof Philipp fragte bei dem Räte an, wie er sich unterstehen könne, die Messe von der Priesterschaft deutsch halten zu lassen, und dieser entschuldigte sich und versprach, sich ganz nach des Dompropstes Anschaffen zu richten; nur damit desto mehr Volk in der Messe bleibe, habe er den Gesang etlicher deutscher Lieder zugelassen. Ja die ganze Kirchenordnung wurde zur Prüfung eingereicht.

Am 22. November 1527 ward der Pfarrer der Wenzelskirche zur Inoestitur für den Altar Joh. Ev. präsentiert, und es scheint, daß ihm dieses Lehren auch übertragen worden ist, wenigstens wird es gleich nach Langers Weggang neu vergeben. Bald aber kamen heftigere Vorwürfe von Freisingen: warum: etliche Bürger nicht gebeichtet, sondern Vorhabens wären, das h. Abendmahl sub utraque zu feiern. Der Bescheid läßt an Nachdruck viel zu wünschen: darauf zu achten, sagen sie ausweichend,

sei nicht ihre, sondern des Seelsorgers Sache, der rede zu Friede und Einigkeit und predige das Wort Gottes lauter, sie wüßten und glaubten auch nicht, daß er das Sakrament anders als in einerlei Gestalt reiche.

Ein energischerer Schritt war es, daß der geistliche Oberhirt den Prediger vor seinen Vikar nach Joachimsthal zitierte — das aber hat der Rat durch eine Gesandtschaft gänzlich abgewendet. Trotzdem wurde das Fernbleiben Vanger als Unbotmäßigkeit angerechnet. Der zögernde Rat, der den Vorwurf des Statthalters, er wäre der Martinschen Sekte gefolgt, entriistet zurückwies, wurde aber auch hier durch die Bürgerschaft vorwärts geschoben. Sie forderte bei der Ratsbuldigung 1529, sie bei dem jetzigen Prediger zu erhalten und ihr die Zeremonien frei zu geben, worauf sich die Stadtväter zu erneuter Eingabe bequerten: weil man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, könne man von den Änderungen im Gottesdienste nicht abstehen. Dem setzt der Bistumsverweser die Drohung entgegen, er werde den Prediger absetzen und der Stadt ihre Privilegien entziehen; selbst durch das Eintreten des Domkapitels und dessen Rat, der Gemeinde diesen Pfarrer zu belassen, der ohne große Beschwerde und zu besorgende Gefahr nicht abgeschafft werden könnte, ließ er sich nicht umstimmen; er verharrete stracks dabei, Vanger müsse abgesetzt werden, es würde der Stadt ein anderer gesandt werden, der das Wort Gottes auch klar und lauter verkündigen solle. Unser Chronist sagt: Als der Magister dies erfahren, hat er in dem Gebeiß und Gezänke nicht länger bleiben wollen, sondern seinen Abschied gefordert, er ist davon nach Coburg gegangen.¹⁾

Um diesen seinen Schritt zu rechtfertigen, hat Joh. Vanger eine Verantwortung an den Bischof gesandt, die uns am besten über seine Anschauungen und seine Stellung zur Reformation ein Urtheil gestattet. Sie ist als offener Brief mit Bischof Philipps Antwort und deren Widerlegung der Öffentlichkeit übergeben worden. Schlegel, der den Schriftwechsel auch abdruckt, rühmt: diese Briefe sind selten und sehr wichtig, sie werfen ein Licht auf vieles spätere und zeigen, daß vor Luthers Übersetzung die Bibel bekannt war, sie enthalten ein scharfes Urtheil über die Lehre und zeigen die höchste Zuversicht, die Sprüche der Schrift zu verteidigen. Eine Besprechung des Büchleins mag diesen Abschnitt schließen.

Das Original, welches mir vorliegt, ist 1529 gedruckt von Georg

¹⁾ Daß er durch ein kaiserliches Edikt, wie Schlegel behauptet, genötigt worden, aus Naumburg zu scheiden, ist nicht zu erweisen.

Khaw zu Wittenberg. Als Titelblatt dient ein schöner Holzschnitt¹⁾ darstellend, wie die Wandrer nach dem himmlischen Jerusalem aus der frischen Quelle schöpfen und trinken, damit sie den steilen Berg erklimmen und das Ziel erreichen können. In der Mitte eingeschlossen steht als Aufschrift: Ursach der Iere Joh. Langers von Volkenhahn, die er zu der Numburggeleret hat, an den Bischoff von Freysing und Numburg geschrieben hm latein und verdeudschet, das ein ydermann sehe, warumb er seines Predigerampts enturlaubet ist worden. Von Ceremonien Christlichen, und der h. Kirchen Ordnung, auch von viel andern Stücken ein kurzer guter Unterricht. Vier ungleiche Teile sind deutlich abgegrenzt, eine Widmung: Den Ehrb. Achtb. Herrn Bürgerm. Rathe und der ganzen Gemeyn der Stadt Numburg, meinen besondern günstigen Herrn und Freunden, 2 Seiten, der Hauptteil, S. 3—17: Verteidigung: an den hochw. ynn Gott vater, Durchlauchten und hochgeb. Fürsten u. Hrn H. Philippo Bischove zu Freysingen, Admin. des Stifts Numburg, Pfaltzgrave bey Rein u. Hertzog ynn Bayern, meinen gn. Hrn; es folgt die Antwort des Bischofs deutsch 2 $\frac{1}{2}$ S. und eine Replica Langers darauf 5 S.

Nie in jeinem Leben, hebt Langer an, sei es ihm in den Sinn gekommen, daß er etwas im Druck könne ausgehen lassen, viele seien dazu geschickter als er und von Gott begnadet, auch sage ja der Pred. Sal.: Viel Bücher machens ist kein Ende.²⁾ Aber die große Not zwingt ihn, was er lateinisch an den Bischof geschrieben, auch verdeutschet durch den Druck an den Tag zu geben. „Denn so ihr samt dem Ehrw. Capitel der Thumkirche zur Numburg an ihn eure Legation abgefertiget habt, bei ihm zu erlangen, daß ich länger bei euch hätte mögen bleiben, was zu Entschuldung meiner Lehre ist fürgewandt worden, hat er sich auf meine Schrift, an ihn gethan, berufen, als sollte die genugsam bezeugen die Falschheit meiner Lehre.“ Darum mußte er die Schrift an's Licht bringen, daß man prüfen könne, worauf seine Lehre gegründet ist. Jeder werde ihm bestätigen, daß er so gepredigt habe nach Gottes Wort, und

¹⁾ Daß derselbe von Luc. Cranach sei, sagt das Antiquariat aus begreiflichem Grunde, das charakteristische Künstlerzeichen ist nicht zu finden.

²⁾ Auch der Pred. Sal. war schon 1524 in deutscher Übersetzung erschienen; was Schlegel sagt von dem Bekanntsein biblischer Schriften vor Luthers Verdeutschung würde nur auf einige prophetische Bücher zutreffen, die erst nach 1529 herausgegeben wurden; es kommt da im vorliegenden Buche nur das Beispiel Daniels in Betracht. Es würde zu weit führen, die vielfachen Beziehungen auf Luthers Streitschriften genau anzugeben.

darum wolle er es frei vor Gott und der ganzen Welt bekennen. Nach eindringlicher Ermahnung, bei dieser Wahrheit des Evangeliums beständig zu bleiben, darnach zu leben in Friede und Einigkeit, in Gottesfurcht und Zuvorsicht auf seine Gnade, im Glauben zu beten, daß die Not zu ihrer Seligkeit diene, schließt er: Bittet Gott auch für mich. Sonntag nach Matthei (28. Febr.) 1529.

Der Gedankengang des Haupttheils ist folgender: Unter andern Tugenden eines Bischofs ist die gar wichtig, daß er niemand ungehört verdammen soll. So hat Christus, der Bischof unsrer Seelen, auch die größten Sünder nicht verstoßen, und auch Gott sprach I. Mose 18, 20 von den Sodomitern: Ich will sehen, ob sie das alles getan haben oder nicht. Die oft bewährte Gerechtigkeit des Bischofs mache dem Schreiber Mut, denselben mit seinen unzierlichen Briefen zu besuchen; er hoffe dann nicht verurteilt zu werden, durch Schweigen würde er sich schuldig bekennen. Der ihm gemachte Vorwurf ist schwer: er sei ein Widerwärtiger des h. Glaubens und wohl erhaltenen christlichen Ordnung der Kirche. Wäre das begründet, so hätte er alle Strafe verdient, aber er hoffe das Gegenteil beweisen zu können und bitte bei dem unsterblichen Gott, ihn zu hören und zu belehren. Meine Lehre, sagt er, ist nichts anderes als der Glaube an Gott und Jesum Christum, durch den man allein selig und gerecht werden kann nach Joh. 3, 36 und Röm. 3, 22. Durch gute Werke können wir nichts verdienen, ich habe sie nicht verboten, nur davor gewarnt, daß man sein Vertrauen darauf setze, sie sind zu tun Gott zu Ehren, zu Nutz dem Nächsten und zu des Fleisches Ebtung und Castehung. Wenn das dem Glauben zuwider ist, beweise man es! Dasselbe gelte auch von seiner Stellung zu den Satzungen und Ordnungen der Kirche, die wahre und gottselige Christen um der Schwachen willen eingesetzt als Bereitung zur vollkommenen Gottseligkeit; diesen gehöre Milch, jenen starke Speise, da sie wissen, daß Gott im Geist und in der Wahrheit anzubeten ist. Sie halten die Ceremonieen, damit die Schwachen nicht geärgert werden. Also sind Satzungen und Ordnungen den Unverständigen und Kleinen von Nöten, daß sie damit als mit Banden gehalten und gezügelt werden, daß sie nicht in's Böse geraten. Man soll sie aber also lehren, daß sie durch ihre Haltung nicht meinen gerecht und fromm zu sein oder viel zu verdienen, sondern daß sie nicht Böses tun und zu der Gerechtigkeit des Glaubens leichter unterweiset werden. Freilich manche dieser Ceremonieer sind heidnisch und jüdisch, ob sie gleich christlich genannt werden, Wasser sprengen, Tieropfer, Rauchwerck, dagegen spricht Jes. 1 und Jesu Wor-

Mt. 9: Ich habe Wohlgefallen an Barmherzigkeit, und nicht am Opfer. Bis auf Christum waren sie berechtigt als ein Zeugnis des Glaubens derer, die unter dem Gesetz waren, als ein Vorbild auf Christum, damit sich Gottes Volk von den Heiden unterscheide und als eines Gottes Gemeinde sich zusammenschließe. Seit aber Gottes Sohn als Fürsprecher und Versöhner für unsre Sünden erschienen, sind dieselben ebenso überflüssig, als wenn man ein Licht am hellen Tage anzünden wollte; auch darf man sie nicht mehr mit Rücksicht auf Andre gebrauchen, denn Christus ist nicht allein in dem Winkel des jüd. Landes bekannt, sondern nach Ps. 112 vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang.

Andre Satzungen geben sich aus unter dem Namen der Kirche, nicht aber der katholischen, sondern der römischen. Die Gemeinschaft und Versammlung der Heiligen und Gläubigen ist indeß nicht bloß zu Rom, sondern durch die ganze Welt zustreuet, welche hat einen Herrn, ein Haupt, einen Glauben und eine Taufe. Dieser von dem h. Geiste regierten Kirche Satzungen sei er nicht zuwider, sondern nur jenen einer Sonderkirche, zumal wenn man sie als zur Seligkeit nötig hinstelle; er könne sie nur wie andere Mittel Dinge als weder gut noch böse ansehen, daraus gehe hervor, daß er nichts zu verändern vorgenommen in der Taufe, Messe und dem Sakrament des kostbarlichen Leichnams und Blutes Jesu wider die Einsetzung Christi, sondern nur gegen die Vorschrift der kath. Kirche, daß man in lat. Sprache solle taufen und Messe halten. Nur zu Nutz und Besserung der Zuhörer hat er die Sprache geändert, ist denn das so übel getan? Man vergibt es ja denen, die lateinisch so falsch lesen, daß niemand es verstehen kann, auch denen, die so leise reden, daß man nicht weiß, ob sie überhaupt noch sprechen, da kann es doch Christo, der von allen Sprachen gelobt werden soll, nicht unangenehm, und den Brüdern nur nützlich sein, wenn die Muttersprache gebraucht werde; alle Christen, denen an Gottes Ehre und des Nächsten Seligkeit gelegen wäre, müßten sich darüber freuen, er aber werde deshalb so sehr angefochten. Sein Gezeuge sei Paulus, der 1. Kor. 14 sage: Lieber 5 Worte nach meinem Sinne als sonst 10 000 mit Zungen. Lesen auch die Griechen lateinisch oder die Lateiner hebräisch? Wenn es auf die Sprache ankäme, so müßte man die der Apostel und Väter gebrauchen. Sachlich habe er nichts geändert; bei der Messe lehre er, sie sei nicht ein Opfer, sondern ein Gedächtnis des Opfers Jesu, im h. Abendmahl, daß man das Sakrament unter beider Gestalt nicht allein dem Priester, sondern auch andern mitteilen solle nach den Worten: Trinket

alle daraus. Entweder müsse man es ganz den Laien entziehen oder vollständig reichen, wie es auch anfänglich nach dem Zeugnis des Irenaeus, Cyprian und Hieronymus geschehen sei. Daß das Kostnitzer Konzil anders beschlossen, das wird der Herr zu seiner Zeit richten. Ich bekenne, daß der Konzilien Ansehen und Vermögen überwunden werde durch die Kraft der Schrift, gegen diese etwas zu beschließen haben sie kein Recht nach Gal. 1, 8. Die den Konzilien viel zulegen, sagen: es könne nicht geirrt werden in Sachen des Glaubens von denen, die der h. Geist zusammengerufen habe. Nu, wie will man aber gewiß sein, daß sie vom Geiste Gottes versammelt sind, es sei denn, daß sie beschließen, was gewiß vom h. Geist geoffenbart und in der Schrift bewährt ist, die von Gott eingegeben nach 2. Petri 1, 21? Das ist also keine neue, sondern die altchristliche Lehre; daß die entgegengesetzte sich viele Jahre lang gehalten, beweist nichts gegen die Wahrheit, viele der Vorfahren, die nicht ihre Kniee gebeugt haben vor Baal, hat Gott trotzdem im rechten Glauben erhalten. — Oder ist etwa durch meine Lehre Aufruhr entstanden? Nie, im Gegenteil, er wurde verhütet; des sind Gezeugen der Erfordischen erster Aufruhr, der hitzige Bauern-Aufstand, die Sacraments-Schwärmer und Wiedertäufer, denen allen ich entgetreten mußte, damit der Frieden erhalten bliebe, und wie der Bischof selbst es anerkannt, daß in Raumburg Einigkeit und Ruhe geherrscht, so mußten es auch alle Feinde zugeben. Bisweilen habe er die Laster der Priester und Obersten gestraft und sich dadurch deren Haß zugezogen, das habe er aber nach seinem Amte tun müssen, und nie sei dadurch Aufruhr verursacht worden. Hätte er schweigen wollen, so wäre er ein unnützer Knecht gewesen, der mit dem anvertrauten Pfunde nicht gewuchert und nach Luk. 12, 47 viele Streiche leiden müsse. —

Daß ich aber ein Ende mache, heißt es zum Schluß, dieser meiner schweyigen Entschuldigung, die doch not ist, die Wahrheit zu schützen, so bitt ich E. F. Gn. demütiglich, durch eure berühmte und von jedermann geliebte Gütigkeit, eine gnädigere Meinung von mir zu haben, denn meine Beschuldiger suchen, und nicht als viel auf mich sehen als auf E. F. Gn. Seelen Seligkeit und vieler andrer Menschen. Denn, welcher Fürst mag sicher sein vor den betrüglischen Ohrblasern, die — wie Ziba — selbst einen David getäuscht? Nur weil ich Gehör und Unterweisung begehre und mein Stillschweigen falsch ausgelegt werden würde, habe ich mich verantworten müssen. Meine Geringigkeit der Geduld und dem hohen Stand E. F. Gn. befehlend in Christo Jesu, der

E. F. Gn. regiere und erhalte in Ewigkeit! Unterteniger Joh. Vanger v. Bollenhahn.

Raumburg Sonnab. nach Ostern 1529.

Kurz und abweisend antwortet Bischof Philipp von Freisingen aus, Sampstag nach Corp. Christi dess. J. Während er die eignen hohen Titel mit möglichster Vollständigkeit hinsetzt, heißt die Adresse einfach: An Joh. Vanger zur Raumburg. Der Brief lautet etwa:

Wir wünschen Dir das Heil Deiner Seele. Dein Schreiben, darin Du uns Anzeigung tuft der Lehre halben, so Du Dich in unsrer Stadt Raumburg gelernet zu haben berühmst, haben wir vorlesen hören. Wenn Du uns zumessen wolltest, als sollten wir Dich unverhört verdammen, tuft Du uns Unrecht, denn Du bist durch unsre nachgesetzte Obrigkeit vorgefordert worden, aber ungehorsam ausgeblieben, darum von Unnöthen, weiter Entschuldigung zu suchen. Deiner Lehre halben, darin Du Unterricht begehrt, weißt Du, daß dieselbige der h. christlichen Kirche einhelliglich gehaltenen Ordnung entgegen ist und nichts als Argernis und Absonderung mit sich bringt. Zudem, so sein in der h. göttlichen Schrift und derselben approbierten Auslegern soviel Unterricht vorhanden, daß, wenn Du hierüber Deinen Verstand fürsetzen willst, wir wohl abnehmen können, daß bei Dir unsre Unterweisung nicht allein ohne Frucht, sondern zweifeln nicht, ob auch Matthäus, Paulus, Augustinus selbst von den Toten aufstünde, Dich der Schrift Verstand zu unterweisen, ihre Worte bei Dir auch nicht statt haben würden. Dieweil denn auch auf dem Reichstage zu Speyer jüngst Krl. Maj. in Sachen der Religion und Ceremonieen seinen Befehl hat eröffnen und bekannt machen lassen, erkennen wir uns nicht allein J. Maj. Gehorsam zu leisten verbunden, sondern auch unsre Untertanen darzu zu weisen, vor Abfall und Schaden ihrer Ehren, Seligkeit, Leib und Guts zu verhüten. Demnach gedenken wir unsern vorgetanen Befehl nicht abzuschaffen, sondern wollen, daß demselben nachgelebt werde, daran geschieht unser ernstliche Meinung. —

Konnte Vanger nun die Fehde abbrechen und schweigen? Er hielt eine Entgegnung an den Bischof für unwirksam und aussichtslos, fügte aber seine Rechtfertigung gegenüber den auf ihn gehäuften Vorwürfen dem offenen Briefe bei. In dieser Replik behauptet er energisch seinen Standpunkt: er sei doch unverhört verurteilt worden, denn Philipps Brief an den Rat sage wörtlich: Unser Befehl ist, ihr wollet euren Prädikanten, der mehrers unserm h. Glauben Widerwärtiges in euch bildet, seines Predigt-Amtes bemüßigen, wir haben auch unserm Statthalter und Räten

zu Zeit weiter mit demselben, was sich gebührt zu handeln Auftrag tun wollen. Das heiße doch, ihn ohne Verantwortung absetzen und verdammen. Ausgeblieben sei er nicht aus Ungehorsam oder Furcht, sondern weil der Gesandte einen Aufschub des bischöflichen Gebots erlangt hätte; auch das Ehrw. Dom-Capitel habe sich für ihn verwendet. Seine Lehre sei, wie er bewiesen, nicht der christl. Kirchen-Ordnung zuwider; nur mit den Satzungen der römischen Kirche und deren, die ihr vereidet sind, sei seine Lehre nicht allewege einhellig gewesen, wohl aber mit den Ordnungen der wahren christlichen Kirche. Daß dieselbe manchen anstößig gewesen, spreche nach dem Wort der Bibel nicht gegen sie. Auch an Jesu Rede ärgerten sich viele (Joh. 6, 60. 66), er ist ja gesetzt zu einem Zeichen, dem widersprochen wird. Unter den Auslegern, an die er gewiesen wird, sei der sonderliche Lehrer Augustinus, der zu Hieronymo schreibe: Ich gebe allein den h. Büchern, welche canonici heißen, die Ehre, und so ich in einer Schrift finde, das sich läßt ansehen ihrer Wahrheit widerwärtig, so halte ich's nicht anders, denn daß das Buch falsch sei u. s. w. Wenn ihm vorgeworfen würde, er werde sich auch nicht belehren lassen, wenn die Apostel von den Toten auferstünden, so sei das widersinnig, weil er gerade um Unterweisung gebeten habe und sie sogar von einem Kinde annehmen wolle, geschweige von einem Bischof, der mächtig sein soll zu ermahnen und zu strafen nach Tit. 1; er denke auch an Abrahams Wort (Luc. 16): Hören sie Mosen und die Propheten nicht pp. und erwarte daher keinen Bericht von Toten, sondern aus dem klaren Worte Gottes. — Der Reichstags-Abschied von Speyer sei nicht allenthalben wider ihn, er gewähre ja Duldung, wenn er sage: bei den Ständen, wo die neue Lehre ohne Aufruhr nicht abgewendet werden könne, solle alle weitere Neuerung bis zu künftigem Concil möglichst verhütet werden. „Aus diesem allen ist offenbar, mit welchem Grund der Bischof beschleußt, daß seinem Befehl nachgegangen werde, durch welchen ich meines Amts enturlaubt bin worden. Ich aber will beschließen und bitten mit dem Propheten am 67 Ps.: Gott sei uns gnädig und segne uns, er lasse uns sein Antlitz leuchten, daß wir auf Erden erkennen seinen Weg. Gottes Wort bleibt ewig.“ —

Lange genug haben die Raumburger Evangelischen auf die Erfüllung des bischöflichen Versprechens, ihnen einen andern Prediger des lauterer Wortes zu senden, warten müssen. Der Chronist sagt: Weil der Bischof von Freisingen mit Mag. Joh. Lange nicht wollte zufrieden sein, so hat der Rat aus Furcht denselben abschaffen müssen, und gehofft, er würde

der Zusage nach anderweit versorgt werden. Er ist aber in das dritte Jahr, ungeachtet Sterbensgefahr damit hereingefallen, also trostlos gelassen; der Bischof hat sich verlauten lassen, keinen zu dulden, welche der neuen luth. Lehre anhing, dagegen der Rat und Gemeinde keinen andern haben wollte. Auf Drängen der Bürgerschaft ruft man den Kurfürsten von Sachsen um seine Intercession an, worauf dann M. Gallus als Prediger angenommen wird, der schon 1536 starb. In jenem Jahre hat am Ofterfeste der verwaisten Gemeinde Justus Jonas und Hieron. Weller Gottes Wort gepredigt; ersterer versah das Pfarramt auch noch bis Mariae Geburt. —

Als neuer Prediger trat der von Luther vorgeschlagene Dr. Nicol. Medler¹⁾ an, der sogleich die Kirchen-Ordnung der Stadt Naumburg aufstellte und sie 1537 mit dem Bürgermeister der Stadt nach Wittenberg überbrachte.²⁾

Volkenhain.

Langer.

¹⁾ Luther selbst hatte ihn am 14. September 1535 während seines Dekanats zum Doctor theol. promoviert, er war sein Gehilfe im Predigtamt in Wittenberg 1531—36.

²⁾ Vergl. Brief vom 21. Oktober 1537 Luther, Jonas und Melancthon an den Rat zu Naumburg, mitgeteilt von Seidemann. Stud. u. Krit. 1878. S. 703.

Anhang.

1.

[1492] September 16.

Breslau.

Johann Langer von Bolkenhain an Celtis.

Eximio preinsignique magistro Con. C. poete laureato clarissimo
domino et preceptori meo pre cunctis precipuo Johannes
Bolknhaim.

S. P. D. Non facile verbis consequi possum, preclarissime
magister, quantam leticiam nuper adeptus [sim], ubi me ex
quodam doctore, viro egregio atque ecclesie Wratislaviensis
canonico bene merito, saluere iubuisti (!). Credidissem, te longe
mei nominis atque persone iam [non] esse [memorem]. Sed
forte, si scribere non puderet, olim ad te mea subrustica carmina
in laudem tuam tuique nominis immortalem memoriam con-
scripta id effecere, ut apud te ceteris sim notior, qui omnium
iuste conuinci videar indoctior.

Magnam ad me tua prestans dignitas habet fidem, ut
vasculum tuum e Vratislavia per Friderici famulos emissum
mea opera aliquando reuisere atque rehabere possis. Credo,
nec fallor, si per aliquot miliaria tibi prodesse aut tuis consulere
possim rebus, nec sumptibus fatigisque quantis indulgerem,
quin tuo desiderio mea sponte responderem. Postubi prescriptum
Fridericum tuo nomine super vasculo percepto diligentissime
sollicitarem, equo respondit animo, se ipsum tuum vasculum
famulis Perbiag vectoris, ex oppido Lestyn forte, ut ipse aiebat,
in manus atque curam, ut in Nurmbergam transferretur, tradi-
disse, qui, quantum ex alijs intelligere potuit, in hospitium
commune, quod vulgo ibidem dici solet „guldin genze“
posuisse[t]. Ad que Fridericus adiecit, nec abs te litteras, nec
pecunias, nec hospicij nomen Nurmberge pro ipso tuo vasculo
transmittendo accepisse, nec fidem, si tibi aliquando in manus
non daretur, dedit. Quod si contra eum actionem instituere
velles, tibi, ubi volueris, sufficiens respondendo esse velit.

Me tibi tueque commendans fidei et, si qua noua per te
in lucem sint edita carmine, hec ut ad me transmittas, magis

atque magis oro. Vale, musarum decus splendidissimum, et me, ut suesti, amore amplectere. Ex Vratislavia decimo sexto kalendas Octobris anno 93.¹⁾

Johannes Bolkinhaim tuus
ad vota humilis.

Celtis, Codex epistolaris, III, 9, fol. 22 b.

2.

1492 Dezember 3.

Breslau.

Johann Langer von Bolkenhain an Celtis.

Eximio clarissimoque Conrado Celtis arcium magistro poeteque laureato doctissimo domino et preceptoris meo dignissimo.

Eximie clarissimeque Conrade et poeta disertissime, paratissima vota cum sui recommendacione. Litteris tuis nuper ad me per puerum tuum obsignatis nihil unquam gratius accidere potuisset, quibus, tuum erga me et amorem et benivolentiam hucusque servare te, significas. De quo mihi gaudium accreuit singulare, quod a viro tam docto, qui ipse ego omnium indoc-tissimus, litteris colar comptissimis Merito mihi cum his de te scribendi et laudandi cumulus ipse aduenit honoris, quo aliquando tuum videbis in carmine, per quod et dij atque homines placantur, luisse Johannem.

Rem, quam ex me petijsti, ut tibi morem gererem, ita prosecutus sum ac si meam. Primum dominam, ubi tibi hospitium [fuit, accessi], eidem rei seriem detegens, que post, ubi de tua suppellectuli atque vase sciret nihil, me ad Fritze Rusworm remisit, cuius si vera sunt verba, vas ipsum in Nurnbergam cuidam vectori commisit perferendum. De quo te et quidem puer tuus reddet certiore.

Me tibi tueque commendans fidei, vale, vir litteratissime, meque inter tuos, quos amore amplecteris, connumera. Ex Vratislavia tertio nonas Decembris anno Christi Mcccclxxxij.

Johannes Bolkenhan tuus
ad vota humilis.

Celtis, Codex epistolaris, II, 1, fol. 6 b.

¹⁾ Dieses Datum der Handschrift ist sicher falsch; Herr Professor Dr. Bauch vermutet nach einem Briefe von Sigismund Gossinger, der dieselbe Sache betrifft, als richtiges Datum 1492, hält aber, da der Verlust des Gepäcks von Celtis in das Jahr 1491 fällt, auch diese Datierung für möglich.

3.

Das *Calendarium fatidicum* Joh. Langers trägt die Überschrift:
 Bolkinhain genitus mediocri e stirpe Johannes
 Langer conductus, opus hoc breve et utile feci
 Mil-quincent populus per mundi climata in urbem.
 Transit devotus quaerens annum Jubilei.
 Quid velit et doceat, oculos tu fige patentes
 Intervalla nota nec aberres, lector amate,
 Detrahe nec jotam verbo cuiquam neque junge,
 Ordine quo scripsi, legito quoque scribito semper.
 Regna quot oppida quotque ducatus turcus iniquus
 Obtinet ecclesiae, res o deflenda, videbis.

Das Blatt ist in 8 Spalten geteilt, deren erste die Jahre von 1500 bis 1834 der Reihe nach aufführt, während die zweite die goldene Zahl und den Mondzirkel bezeichnet. Intervalla sind die Wörter der dritten Kolonne überschrieben, hierin liegt auch die eigentliche Bedeutung des ganzen Werkes, freilich ist uns, wie ja auch die Verse am Anfang zeigen, damit ein Rätsel aufgegeben, dessen Lösung viele versucht. Naso drückt den Wunsch aus, daß ein kundiger Astronom einmal sich bemühen möchte, das Geheimnis dieses Kalenders zu enthüllen. Aber schon vor seiner Zeit (1630—33) hatte Jac. Ganivetus in seinen 4 *Kalendarien* — Runge bekennt allerdings, daß er den entscheidenden ersten nicht zu Gesicht bekommen, auch nicht wisse, wo sein Gewährsmann eigentlich gelebt — darüber geschrieben, freilich ohne Langers Namen zu nennen. Aus der Bedeutung der lateinischen Worte will jener Mathematiker einen Schluß auf den Charakter des betreffenden Jahres oder auf einzelne Ereignisse ziehen, er bemüht sich z. B. zu zeigen, daß die Vokabeln 1628 bis 1632: spiritum, reddunt, gratia, peditum, creatum, querentem dazu angetan seien, dem während des 30jährigen Krieges lebenden Geschlecht Trost und Hoffnung für eine bessere Zukunft zu gewähren, was nur mit größter Künstelei möglich ist. —

Die Worte, welche im Zusammenhang gelesen, einen guten Sinn geben, enthalten zuerst einen Lobpreis auf die h. Jungfrau: *Mitissima, illibata sponsi superiorum agminum virgo genitrix, terrena dirigentis fluentia Domini magnifici, perpetuo gaudio benedicta, suscipe Salve Johannis Langers colentis matrem miserorum hominum, stella splendida cuncta illustras vivencia gratia dulciflua immittes regnis auxilium.* Von 1534 an folgt die Bitte

um Schutz gegen den grausamen Türken: Desuper ammove, carissima, Turcum avarisevum, und die Aufzählung seiner Grueeltaten: invadit oppida expugnans per duces urbes potentia Madonam devincebat, virgines stuprat, sanguinem generis humani effundens, homines caste viventes repente trucidans cruentis hastis — — femelle, pueri, scolares, populus, sacerdotes, ministri domini queruntur. Weiter werden dann von 1723 ab eine Menge von Ländern und Städten aufgezählt, die er einnimmt: Bitiniam, Minorem Asiam, Ciliciam — — Dalmatiam, Illyriam, Croatiam. Das Register schließt: Reges, princeps quisque currat liberare populum redemptum, devotum Christo, accepturi praemium civium coelestis thalami cumulatis jucundis gaudiis perpetuis. —

Von welcher Absicht ließ sich der Verfasser bei der Aufstellung dieser so sorgfältig ausgewählten Vokabeln leiten? Der Schlüssel fehlt, es wird wohl auch eines solchen nicht bedurft haben, man muß nur nicht zuviel Geheimnisvolles hinter den Worten suchen. Gewagt ist es, aus dem einen, oft völlig bedeutungslosen (desuper, atque) Ausdruck die Umstände des ganzen Jahres herauslesen zu wollen; das könnte man noch versuchen bei solchen wie: Pestis 1594 und 1651, requie 1635, Rebellem 1677. — Die Erfüllung dieser Weissagungen darzutun, würde immer noch schwer genug sein, die Mehrzahl der Namen läßt eine solche Deutung überhaupt nicht zu. Prof. Burghard, sagt Steige, hat in seinem forschenden Schlesier Nr. IX und X abdrucken lassen, daß der ganze Wert des Kalenders auf's höchste darin besteht, daß die Zahl der Buchstaben in dem Kunstwort des Intervalli die Zahl der Wochen zwischen Weihnacht und Fastnacht bezeichnet. Lange vorher hat das Runge ausgesprochen, der noch einen Schritt weiter geht mit der Annahme, daß die Zahlen der Spalte 4 (Concurrentes, 0—6, der Schalttag ausgelassen) die über die vollen Wochen hinausgehenden Tage erkennen lassen. In der That stimmt, soweit ich es kontrollieren kann, diese Rechnung unter Zugrundelegung des alten Julianischen Kalenders genau. Dann trüfe freilich der Name: Calend. fatidicum nicht recht zu, es wäre vielmehr eine für Jahrhunderte hinaus den Termin der beweglichen Feste vorausbestimmende Tabelle, aber auch so ist das Werk nicht zu unterschätzen, sondern lobt das vielseitige Wissen seines Meisters. Die übrigen Kolonnen haben rein astronomische Bedeutung, 5 nennt den Sonnenszirkel, 6 den Sonntagsbuchstaben, 7 die Schaltjahre und 8 die Indiktionszahl. Das Ganze ist in verschiedenen Farben (rot und blau) auf 4 Hauptseiten

deren jede in 2 Felder geteilt ist, niedergeschrieben: 1) 1500—1575, 2)—1663, 3)—1751, 4)—1834. In dem Urbarium der Stadt Volkshain ist eine genaue Abschrift des Kalenders aus der Zeit um 1850; die Stadt-Bibliothek zu Breslau besitzt eine Kopie, die unzweifelhaft aus der Feder des Bresl. Schulrektors und Historikers Sam. Klose stammt, der noch ein altes aufgezogenes Exemplar, vielleicht das Original des *Calendarium* gekannt.¹⁾ Dem Herausgeber dieser Zeitschrift verdanke ich außer dieser Nachricht auch noch den Wortlaut einer Quittung aus dem Jahre 1500, in welcher die Breslauer Ratmannen bekennen, daß der ehrf. Hr. Joh. Bullenhain, Altarist an dem St. Gertraud-Altare, über welchen ihnen das Vehen zusteht, ihnen auf Befehl des Bischofs Johannes das Geld, so er aus dem stocke, tabeln und andern einkommen derselben kirchen adir kapellen empfangen und bei sich gehabt, zum Bau des Pargens und Grabens dieser Stadt, doran man igund baut, gegeben hat, sodasß sie ihn frei, ledig und los sprechen. Sie stammt aus demselben Jahre wie der Kalender und nennt ebenfalls den Bischof Johann IV. (Roth), auf den die Unterschrift desselben weist:

Presule jam quarto diuo regnante Johanne
 Ecce dedi cunctis hoc opus ipse breue.

¹⁾ Der Kalender ist auch in der Berliner Kgl. Bibliothek Hs. Meusebach XIII, 518 vorhanden.